

Kurt Obermeier GmbH & Co. KG  
Berghäuser Straße 70  
57319 Bad Berleburg  
Deutschland

Geschäftszahl: 2022-0.358.111

Wien, 17. Mai 2022

## **B e s c h e i d**

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes „*Koranol Grund Produkt*“ im Verfahren  
der gegenseitigen Anerkennung  
Zulassung von weiteren Handelsnamen  
Streichung von Handelsnamen  
Änderung von Handelsnamen  
Änderung der Identität des Wirkstoffherstellers für den Wirkstoff IPBC  
Hinzufügen einer weiteren Produktionsstätte für den Wirkstoff IPBC  
Aufhebung des Bescheides 2020-0.302.197

Es ergeht folgender

## **S p r u c h**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG, Berghäuser Straße 70, 57319 Bad Berleburg (Deutschland) die Zulassung für das Biozidprodukt:

*Koranol Grund Produkt*

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

<i>Koranol Grund Farblos</i>	AT-0021238-0000
<i>Conti Tekton IG</i>	
<i>Bito Bläueschutz-Imprägniergrund</i>	
<i>Capalac Holz-Imprägniergrund</i>	
<i>setta Imprägniergrund</i>	
<i>DiescoLack Holzschutzgrund</i>	
<i>DELTA® Imprägniergrund 1.02</i>	
<i>MALERPLUS Holzschutzgrund</i>	
<i>Complex Imprägniergrund HU 109</i>	
<i>Gori 28 Imprägniergrund extra</i>	
<i>Arbotrol Bläueschutzgrund B</i>	
<i>Arbotrol Bläueschutzgrund BP</i>	
<i>Arbotrol Grundierung BP Plus</i>	
<i>RELIUS HOLZSCHUTZGRUND L</i>	
<i>PROSOL HOLZGRUND L</i>	
<i>Holz-Imprägnier-Grund LH</i>	
<i>Bläueschutz-Grund</i>	
<i>Holzschutz-Grund</i>	
<i>Holz-Imprägnierung farblos</i>	
<i>StoPrim Protect BS</i>	
<i>Arculux® HolzImprägnierGrund</i>	
<i>Holzschutzgrund L</i>	
<i>Holzgrund L</i>	
<i>Holzschutzgrund</i>	
<i>Koranol Bläuegrund</i>	
<i>Contrabol 550</i>	
<i>LUCITE® Impregnation</i>	

Beginn der Zulassung: 17. Mai 2022

Ende der Zulassung: 30. Oktober 2025

Die Anlage 1 über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes ist Bestandteil dieser Zulassung. Die Zusammensetzung des oben genannten Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ 2020-0.302.197 vom 19. Mai 2020 erteilte Zulassung für das Biozidprodukt „*Koranol Grund Produkt*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG **a u f g e h o b e n**.

### **Auflagen und Bedingungen**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen des Produktes auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*

3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für sechs Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere sechs Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.
6. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 29. Juni 2021 wurde dem Biozidprodukt „*Koranol Grund Produkt*“ der weitere Handelsname „*Contrabol 550*“ hinzugefügt.
7. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 13. Juli 2021 wurden folgende Handelsnamen gestrichen:

Alpina Holzschutzgrund  
Krautol Bläueschutz Grund  
Pamalux Holzschutz mit Bläueschutz  
Delta Duratec Imprägniergrund  
Accoya Imprägniergrund  
Olsson Imprägniergrund  
Imprägniergrund L110  
Holz- & Bläueschutzgrund lösemittelhaltig  
Sigmalife Wood Impregnant  
Holzimprägniergrund L  
Holzschutz-Imprägnierung / Wood Impregnation

MEGA 241 Protect Holzschutzimprägnierung farblos  
Chinol Naturgrund  
Capadur Holz-Imprägniergrund  
Capadur Primer SB  
Holzschutzgrundierung

Weiters wurde folgender Handelsname hinzugefügt:

LUCITE® Impregnation

Weiters wurden Handelsnamen geändert auf:

Koranol Grund Farblos  
setta Imprägniergrund  
DELTA® Imprägniergrund 1.02  
MALERPLUS Holzschutzgrund  
RELIUS HOLZSCHUTZGRUND L  
PROSOL HOLZGRUND L

Weiters wurde die Identität des Wirkstoffherstellers für den Wirkstoff IPBC geändert auf:

Troy Chemical Company BV  
Uiverlaan 12E  
3145 XM Maassluis  
Niederlande

Weiters wurde folgende Produktionsstätte für den Wirkstoff IPBC hinzugefügt:

Troy Rheinland GmbH  
Industriepark 23  
56593 Horhausen  
Deutschland

## **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

## **Begründung**

### **Verfahrensverlauf**

Auf Grund des von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG eingebrachten und am 29. Juni 2012 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0020-VI/7/2013 vom 25. Jänner 2013 für die Rahmenformulierung „*Koranol Grund Product Family*“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ 2020-0.302.197 vom 19. Mai 2020 geändert.

Am 29. Juni 2021 ist von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case Nr.: BC-YU068384-94) in Österreich gestellt worden, der am 23. August 2021 angenommen worden ist.

Am 13. Juli 2021 ist von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case Nr.: BC-DP068594-20) in Österreich gestellt worden, der am 23. August 2021 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit des beantragten Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Sie hat binnen offener Frist Einwände vorgebracht, die im vorliegenden Bescheid entsprechend berücksichtigt wurden.

### **Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen**

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen des Biozidproduktes, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt zwölf Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten sechs Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieses Biozidproduktes noch zulässig, während der letzten sechs Monate dieser insgesamt zwölf Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten sechs Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

Ad 6. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „*Contrabol 550*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „*Koranol Grund Produkt*“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 7. Dem Antrag auf Streichung der Handelsnamen konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die Firma diese Handelsnamen nicht mehr benötigt.

Dem Antrag auf Zulassung weiterer Biozidprodukte mit den angeführten Handelsnamen konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die gegenständlichen Produkte mit dem Biozidprodukt „*Koranol Grund Produkt*“ identisch sind. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Dem Antrag auf Änderung der Identität des Herstellers des Wirkstoffes IPBC konnte stattgegeben werden, da die technische Äquivalenz des Wirkstoffes IPBC des Herstellers „*Troy Chemical Company BV*“ gemäß Artikel 54(4) der Biozidprodukteverordnung festgestellt wurde, und der Hersteller oder Importeur in der Liste gemäß Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist.

Dem Antrag auf Hinzufügung einer weiteren Produktionsstätte für den Wirkstoff IPBC konnte stattgegeben werden, da die technische Äquivalenz des Wirkstoffes IPBC für den gegenständlichen Herstellungsort gemäß Artikel 54(4) der Biozidprodukteverordnung festgestellt wurde, und der Hersteller oder Importeur in der Liste gemäß Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist.

Für das gegenständliche Biozidprodukt wurde mit Bescheid GZ 2020-0.302.197 vom 19. Mai 2020 eine bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage